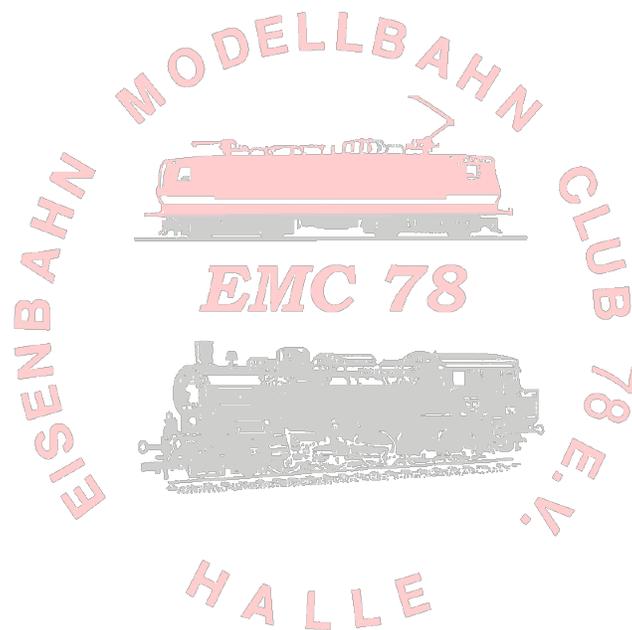


Satzung

Eisenbahn-Modellbahn-Club 78 e.V.

Halle/Saale (EMC 78)



Satzung
des
Eisenbahn-Modellbahn-Club 78 e.V. Halle/Saale (EMC 78)

§1

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahn-Modellbahn-Club 78 e.V. Halle/Saale (EMC 78) und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er hat seinen Sitz in Halle/Saale.
Gerichtsstand ist Halle/Saale.
- (2) Der EMC 78 ist ein eigenständiger und parteiunabhängiger Verein. Der Verein ist rechtsfähig und hat den Status einer juristischen Person.
- (3) Er beschäftigt sich mit dem Bau von Modellen und Anlagen der Eisenbahn und ihrem kulturellen und traditionellen Umfeld. Gleichzeitig erfolgt eine Beschäftigung mit der Geschichte, Technik und Entwicklung des Schienengebundenen Nahverkehrs unter Weitergabe der Erkenntnisse an Mitglieder und interessierte Personen.
- (4) Der EMC 78 trägt durch Ausstellungen, Vorträge und Publikationen zur Verbesserung des kulturellen Angebotes in der Region bei. Er fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Es wird eine enge Zusammenarbeit mit anderen Hobby-Clubs und Vereinen gepflegt.
- (5) Der EMC 78 ist Hobbygruppe der Stiftung Bahnsozialwerk der Bahn.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

- (1) Mitglieder des EMC 78 können natürliche Personen werden, die die Satzung anerkennen. Kinder und Jugendliche können ab 10. Lebensjahr Schülermitglied werden, ab 14. Lebensjahr können, ab 16. Lebensjahr müssen sie als ordentliches Mitglied registriert werden.
- (2) Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sie haben im EMC 78 beratende Stimme.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des EMC 78, bei Unklarheiten entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden (letzteres ab 18. Lebensjahr).
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung festgelegt. Änderungen der Beitragsordnung sind durch die Mitgliedervollversammlung zu beschließen. Die Beiträge sind bis 28.02. jeden Jahres zu zahlen. Die Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen ist ein Grund für die Streichung eines Mitgliedes.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Streichung. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht auf Einspruch in der Mitgliedervollversammlung. Eine Austrittserklärung ist schriftlich abzugeben.
- (7) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliedervollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Ehrenmitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit.

§3

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des EMC 78, sie wählt den Vorstand. Mindestens einmal im Jahr ist sie einzuberufen, um den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden den Finanzbericht und den Bericht des Revisors entgegenzunehmen. Die Berichte sind bestätigungspflichtig.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert oder der Vorstand es für dringend erforderlich hält.
- (3) Die Einberufung der Mitgliedervollversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen.
- (4) Zum Inhalt der Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll in schriftlicher Form zu fertigen und vom Niederschreibenden, dem Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 4

- (1) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des EMC 78 im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand muss mindestens drei Personen und kann bis zu sieben Personen stark sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter und dem Schatzmeister (kann gleichzeitig erster oder zweiter Stellvertreter sein).

§5

- (1) Der Revisor ist Kontrollorgan der Mitgliedervollversammlung. Er kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen durch den Vorstand. Vor der Mitgliedervollversammlung erstattet er Bericht.

§ 6

- (1) Im Interesse der gemeinnützigen Ziele ist der EMC 78 befugt, sich an Wirtschaftsunternehmen zu beteiligen, sofern sie gemeinnützigen Zwecken dienen.

§7

- (1) Die Arbeit des EMC 78 wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge. Einnahmen aus Ausstellungen, Veranstaltungen, Spenden, Fördermitteln, sowie sonstigen Einnahmen und Mitteln durch Sponsoren, die den gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8

- (1) Änderungen, Zusätze oder Streichungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung.

§ 9

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des EMC 78 ist mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der registrierten Mitglieder zu fassen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bahnsozialwerk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in vorliegender Form auf der Mitgliederversammlung am 14.07.1997 beschlossen.

Die Satzungsneufassung wurde am
2.11.98 in das Vereinsregister
VR 539 beim Amtsgericht Halle-
Saalkreis eingetragen.

Halle, den 2.11.98
[Handwritten Signature]
Urkundsbeamtin

